SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Brezinka C

Die Stempel im Mutter-Kind-Pass: von der „erhöhten Geburtenbeihilfe“ zum „Kinderbetreuungsgeld neu“

Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2019; 37 (2) (Ausgabe für Österreich), 7-9

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig

For personal use only. Not to be reproduced without permission of Krause & Pachernegg GmbH.

Die Stempel im Mutter-Kind-Pass: von der „erhöhten Geburtenbeihilfe“ zum „Kinderbetreuungsgeld neu“

Ch. Brezinka

Seit der Einführung des Mutter-Kind-Passes sind staatliche Geldzahlungen an Compliance bei der Inanspruchnahme der ärztlichen Untersuchungen der werdenden Mutter in der Schwangerschaft und – danach – des Kindes gekoppelt. Ursprünglich gab es diese Zahlungen unter dem Titel „erhöhte Geburtenbeihilfe“, mittlerweile sind sie Teil des „Kindergeldes neu“ geworden. Sie werden über die Krankenversicherung, bei der die Schwangere bei Eintritt der Schwangerschaft gemeldet war, administriert.

Die Krankenkassen und Sozialversicherungsträger in Österreich waren stets darauf bedacht, die Ausgaben für den „Versicherungsfall Mutterschaft“ so gering wie möglich zu halten. Vor allem wollte man diesen speziellen Versicherungsfall auf die Geburt beschränken und ihn nicht in die Frühschwangerschaft hineinreichen lassen. Die Kassen sträubten sich dagegen, ein umfassendes Schwangeren-Vorsorgepaket für ihre Versicherten anzubieten. Mit dem Familienlastenausgleichsgesetz und dem entsprechenden Fonds – FLAF – gelang es ab 1954, ein Finanzierungselement für familienpolitische Ziele außerhalb der Krankenkassenbeiträge und außerhalb des vom Parlament zu bewilligenden Budgets zu schaffen. Dennoch brauchte es bis zum Jahr 1974, als mit dem Mutter-Kind-Pass ein über den FLAF finanziertes, strukturiertes Schwangeren- und Kleinkinder-Vorsorgeprogramm für alle in Österreich lebenden Frauen und Mütter angeboten werden konnte [1].

Interessant war von Anfang an die Koppelung von Geldprämien an gute Compliance bei der Inanspruchnahme der medizinischen Leistungen des MKP während und nach der Schwangerschaft. Nach der Entbindung stand jeder Frau eine „allgemeine Geburtenbeihilfe“ zu – im Jahr 1996 waren dies 2000,– Schilling. Die „erhöhte Geburtenbeihilfe“ in der Höhe von 5000,– Schilling wurde nur ausbezahlt, wenn die im Mutter-Kind-Pass festgelegten ärztlichen Untersuchungen während der Schwangerschaft entsprechend bestätigt waren.

Die Koppelung der erhöhten Geburtenbeihilfe an Wohlverhalten – zu beweisen durch bestätigte Arztbesuche während der Schwangerschaft – zeigt einen ungewöhnlich vormundschaftlichen Staat. Im Vergleich zur sonstigen Sozialgesetzgebung ist diese Strenge für Österreich eigentlich atypisch. Abgeschaut wurde diese Vorgangsweise in Frankreich, wo schon lange eine aktive, staatlich geleitete und überwachte Schwangerenvorsorge mit Prämien und finanziellen Belohnungen, aber auch Strafen bestand. Bereits 1946 gab es für französische Schwangere eine Geldprämie („prime de declaration precoce“), wenn sie ihre Schwangerschaft im ersten Trimenon meldeten. Bald danach wurde ein System eingeführt („allocation de grossesse/allocation au jeune enfant“), wobei Frauen vom 4. Monat der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensmonat des Kindes eine monatliche Geldprämie erhielten, wenn sie regelmäßig ihre Arztbesuche absolvierten [2].

Die wechselhafte Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zu Schwangerschaft, Mutterschaft, Karenz in Österreich und den verschiedenen Beihilfen von 1945 bis heute ist in der Tabelle 1 chronologisch wiedergegeben.

Wir wollen uns hier auf den Jetzt-Zustand (erste Jahreshälfte 2019) beschränken: In Österreich gilt in den 8 Wochen vor der Geburt und den 8 Wochen danach ein absolutes Beschäftigungsverbot: der Mutterschutz. Kommt das Kind vor dem bei der Schwangerschaftsmeldung gemeldeten, damals errechneten Geburtstermin zur Welt, dann verlängert sich die Mutterschutzfrist in der Zeit nach der Geburt, bis die der Frau ursprünglich zustehenden 16 Wochen erreicht sind. Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und auch nach Sectio verlängert sich das Arbeitsverbot nach der Geburt um 4 Wochen auf 12 Wochen.

Tabelle 1: Chronologie von Mutterschutz und Kinderbetreuungsgeld in Österreich nach 1945

1948	Ernährungsbeihilfegesetz berücksichtigt Schwangere
1949	Einführung der gesetzlichen Kinderbeihilfe
1954	Familienlastenausgleichgesetz
1957	6-monatige Karenz nach Mutterschutzfrist
1960	12 Monate Karenz nach Mutterschutzfrist, einkommensabhängiges Karenzgeld
1967	Familienbeihilfe, Kinderbeihilfe, Ergänzungsbeitrag, Muttergeld und Geburtenbeihilfe in ein Familienlastenausgleichsgesetz zusammengefasst
1974	Einkommensunabhängiges Karenzgeld, Erleichterung der Anwartschaft, Einführung des Mutter-Kind-Passes
1990	Karenzurlaubserweiterungsgesetz mit Teilzeitbeihilfe für Selbständige und Bäuerinnen
1992	Einführung des zweiten Karenzjahrs (24 Monate)
1995	Trennung der „allgemeinen Geburtenbeihilfe“ von der „erhöhten Geburtenbeihilfe“, die nur bei guter Compliance ausbezahlt wird
1996	„Sparpaket“: Strukturanpassungsgesetz – Abschaffung der erhöhten Geburtenbeihilfe, Verkürzung der Karenzzeit auf 18 Monate, außer Partner nimmt 3 Monate
1997	Einführung Mutter-Kind-Pass-Bonus und Kleinkindbeihilfe
2002	Abschaffung der Sondernotstandshilfe („3. Karenzjahr“) und Ersatz durch Kindergeld für 3 Jahre
2004	Neuregelung Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum 7. Lebensjahr des Kindes
2009	Pauschales Kinderbetreuungsgeld
2012	Aufhebung des Karenzurlaubsgesetzes
2015	Präzisierung im Muttterschutzgesetz, dass Kündigungsschutz bis vier Wochen nach einer Fehlgeburt besteht
2017	Kinderbetreuungsgeld neu mit Wahl zwischen KBG-Konto und einkommensabhängigem Kindergeld

Während der mindestens 16 Wochen Mutterschutz steht der Frau das Wochengeld zu, welches sich aus dem bisherigen Durchschnittseinkommen errechnet. Das Wochengeld wird bei der zuständigen Krankenkasse beantragt. Nur wenige Frauen treten nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder in den Arbeitsprozess ein, denn nun beginnt die Zeit der Karenz. Dies ist ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf eine Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge und die Verpflichtung für den Arbeitgeber, die Dienstnehmerin spätestens zum 2. Geburtstag des Kindes wieder die Arbeit aufnehmen zu lassen.

In dieser Zeit hat die karenzierte Arbeitnehmerin Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld (KBG). Dieses stellt die wichtigste staatliche existenzsichernde Leistung für Eltern in der Kleinkindphase dar, es ist eine sog. Familienleistung und wird über die zuständige Krankenkasse administriert. Anspruch in voller Höhe besteht nur, wenn ein Minimum der im MKP geforderten Untersuchungen in der Schwangerschaft und später mit dem Kleinkind gemacht werden.

Dafür legt das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) präzise fest, *dass der Mutter-Kind-Pass für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen sowie der Hebammenberatung einen entsprechenden Vordruck zu enthalten hat* [3]. Bereits bei der Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes müssen die fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie die erste Untersuchung des Kindes mittels Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen aus dem MKP nachgewiesen werden.

Dafür sind vom Gesetz auf den letzten Seiten des MKP zwei Blätter mit Perforation vorgesehen, wobei auf dem mit *„Vordruck – Blatt 1“* überschriebenen Blatt *„zum Nachweis (in Kopie) bei der zuständigen Krankenkasse bei erstmaliger Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld“* die fünf Untersuchungen in der Schwangerschaft und die Erstuntersuchung des Kindes mit Datum, Stempel und Unterschrift zu bestätigen sind. Da sie nicht im Original vorgelegt werden müssen, geben sich viele Krankenkassen mittlerweile mit abfotografierten oder eingescannten und per e-mail-Attachment übermittelten Formularen zufrieden – Hauptsache, die Stempel und die Daten stimmen.

Die Stempel auf dem Vordruck 1 genügen für die Antragsberechtigung für Kindergeld. Die Stempel und Unterschriften auf Seite 16 des MKP haben damit nichts zu tun und dürfen von keinem kreativen Schalter-Sachbearbeiter als Voraussetzung für das Kindergeld gefordert werden. Genausowenig darf man Schwangere nötigen, die nunmehr mögliche Hebammenkonsultation in der Schwangerschaft deshalb zu machen, *„weil Sie sonst kein Kindergeld kriegen“*.

Die Defizite beim Ausfüllen des MKP sind seit den Anfängen bekannt und wurden auch bei der ersten (und bisher einzigen) ministeriellen Enquete zu den Erfahrungen mit dem Mutter-Kind-Pass im Jahr 1988 thematisiert [4]. Was sicher nicht

geht, ist die mancherorts eingerissene Praxis, die Wöchnerin, die den Kindergeldantrag stellt, von Amts wegen so oft zu den betreuenden Gynäkologen zurückzuschicken, bis diese auch die letzte Varizen- und-Ödeme-Rubrik im MKP mustergültig nachgetragen haben.

Der MKP ist ein Leuchtturm-Projekt der österreichischen Gesundheits-, Sozial- und Familienpolitik. Trotzdem ist er bis heute in Ordinationen und Spitalsambulanzen das wenig geliebte „gelbe Heftl“ geblieben. Die heftigen Kämpfe einzelner Berufsgruppen, abrechnungstechnisch „in den MKP hinein“ zu kommen, die dabei unvermeidlichen „Winke mit Leichentüchern und Kindersärgen“, wenn diesem Wunsch unvollständig entsprochen wird, stehen in keiner Relation zur alltäglichen Lustlosigkeit beim Ausfüllen der Formulare. Allen, die mit dem MKP zu tun haben, ist eine positive Einstellung zu diesem Heft ans Herz zu legen.

LITERATUR:

1. Brezinka C. Schwangerschaft in Österreich – Medizin, Kostenrechnung und Sozialgesetzgebung in der Schwangerenvorsorge, Geburt und Karenzzeit. In: Baier H, Wiehn ER (Hrg). Konstanzer Schriften zur Sozialwissenschaft, Hartung Gorre Verlag Konstanz, 1997.

2. Cahen F. Le gouvernement des grossesses en France (1920–1970). Revue d'Histoire de la Protection Sociale 2014; 7: 34–57.

3. Holzmann-Windhofer S, Weissenböck M. Kinderbetreuungsgeldgesetz - Kommentar zum KBGG und FamZeitbG. Lexis Nexis, Wien, 2017.

4. Rett A. Eine kritische Darstellung des derzeitigen Mutter-Kind-Passes; Mutter-Kind-Pass – Erfahrungen und Entwicklungen, Enquete vom 21.11.1988. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien, 1989; pp 41–2.

Korrespondenzadresse:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Brezinka
Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35
E-mail: christoph.brezinka@i-med.ac.at

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☑ **Bestellung kostenloses e-Journal-Abo**

Besuchen Sie unsere

zeitschriftenübergreifende Datenbank

☑ **Bilddatenbank** ☑ **Artikeldatenbank** ☑ **Fallberichte**

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

Impressum **Disclaimers & Copyright** **Datenschutzerklärung**